

# VEREINBARUNG

## ÜBER DIE VERMITTLUNG TOURISTISCHER LEISTUNGEN

zwischen

**Tourismus Agentur Flensburger Förde GmbH, Nikolaistraße 8, 24937 Flensburg**

**- nachstehend „TAFF“ -**

und

Name/Firmenbezeichnung

Betriebsnummer

- Muster zur Ansicht -  
Inhaber/Geschäftsführer

Anschrift des Vertragspartners (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

evtl. abweichende Anschrift des Leistungsträgers/Betriebes (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

**- nachstehend „Leistungsträger“ -**

### § 1

#### Vereinbarungsgrundlagen, Vereinbarungszweck, Rechtsgrundlagen

- (1) Die **TAFF** hat mit beauftragten Firmen – nachstehend „Systemanbieter“ genannt – einen Vertrag über den Aufbau und den Betrieb von Internetplattformen mit elektronischem Onlinebuchungssystem – nachstehend einheitlich „das System“ genannt - abgeschlossen.
- (2) Die vorliegende Vereinbarung regelt abschließend und umfassend die Mitwirkung des Leistungsträgers am System hinsichtlich aller Angebote, die der Leistungsträger über das System zur Buchung anbietet bzw. die von der **TAFF** vermittelt werden.
- (3) Auf die gesamten Rechts- und Vereinbarungsbeziehungen zwischen der **TAFF** und dem Leistungsträger finden in erster Linie die Bestimmungen dieser Vereinbarung Anwendung, hilfsweise die Vorschriften der §§ 84 ff. HGB über den Handelsvertretervertrag sowie über die entgeltliche Geschäftsbesorgung §§ 675, 631 ff. BGB. Insgesamt findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

### § 2

#### Festlegung der Angebote des Leistungsträgers

- (1) Der Leistungsträger ist frei in der Entscheidung, welche inlandtouristischen Angebote er zur Vermittlung in das System einstellt. Zur Vermittlung über das System sind insbesondere vorgesehen: Unterkunftsangebote, Pauschalangebote, Gästeführungen, Beförderungsleistungen, Restaurationsleistungen, Leistungen von Bergbahnen und Skiliften, Fahrrad- und Bootsverleih und sonstige touristische Leistungen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme bestimmter Leistungen des Leistungsträgers besteht jedoch nicht. Die **TAFF** kann der Aufnahme bestimmter Angebote insbesondere dann widersprechen, wenn dem konkreten Angebot, dessen Darstellung, Inhalt oder Abwicklung zwingende und von der **TAFF** nachzuweisende Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung entgegenstehen und insbesondere dann, wenn es sich objektiv nicht um inlandtouristische Leistungen handelt oder wenn die Aufnahme des Angebots gegen die guten Sitten oder objektiv schwerwiegend gegen die Interessen der **TAFF** verstößt. Eine Aufnahme bestimmter Leistungen kann auch dann verweigert werden, wenn die Darstellung, Werbung oder Abwicklung anderen vertraglichen Vereinbarungen zwischen der **TAFF** und dem Leistungsträger widerspricht.

- (3) Nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften kann der Leistungsträger seine zur Vermittlung in das System eingestellten Angebote jederzeit ändern, ergänzen, erweitern oder einschränken. Bezüglich Unterkunftsangeboten gilt dies jedoch nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu Art und Umfang der zur Vermittlung in das System einzustellenden Kontingente.
- (4) Der **TAFF** bleibt es jedoch vorbehalten, einseitig Regelungen einzuführen, welche die Einstellung bestimmter Angebote, deren Inhalte oder Darstellungen ausschließen oder beschränken, wenn solche Regelungen zur Einhaltung der Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung oder aus den Gründen erforderlich sind, die nach § 1 Abs. 2 einen Widerspruch gegen die Aufnahme rechtfertigen würden.

### **§ 3 Stellung der TAFF**

- (1) Hinsichtlich der Internetauftritte der **TAFF** ist diese ausschließlich Herausgeberin und - neben dem Leistungsträger selbst, soweit es seine Angebote betrifft - verantwortlicher Dienstanbieter im Sinne des Telemediengesetzes.
- (2) Ausgenommen eigene Pauschalangebote, bei denen die **TAFF** ausdrücklich als verantwortlicher Reiseveranstalter bezeichnet wird, ist die **TAFF** bezüglich der Angebote des Leistungsträgers nicht Reiseveranstalter und im Buchungsfalle nicht Vertragspartner des Gastes.
- (3) Soweit der Leistungsträger gewerblicher Beherbergungsbetrieb oder Privatvermieter ist und über den Internetauftritt der **TAFF** Unterkünfte vermarktet, ist die **TAFF** nicht Vertragspartner des Leistungsträgers und/oder des Gastes im Rahmen des Gastaufnahmevertrages.
- (4) Die **TAFF** ist Vermittler und Handelsvertreter des Leistungsträgers soweit sie die Leistungen des Leistungsträgers entweder über das System und/oder im Wege einer konventionellen Vermittlungstätigkeit der **TAFF** (Post, Fax, Telefon, E-Mail, Buchungen in den örtlichen Tourist-Informationen) vermittelt.

### **§ 4 Allgemeine Teilnahmevoraussetzungen**

- (5) Nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen besteht der Anspruch auf Aufnahme der Angebote des Leistungsträgers in das System nur für Leistungsträger bzw. Gewerbebetriebe, Privatvermieter, Selbstständige und solche Anbieter, die über eine Betriebsnummer in den Kommunen und Landkreisen des Zuständigkeitsbereichs der TAFF, nämlich Stadt Flensburg, Stadt Glücksburg, Gemeinde Harrislee und Amt Langballig, sowie ggf. umliegende Gemeinden, verfügen und demnach die allgemein-rechtlichen und ortsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Betriebsnummer erfüllen.
- (6) Sind Angebots- oder Vermarktungsformen im Internetauftritt nur auf bestimmte Arten von Leistungsträgern, insbesondere auf gewerbliche Beherbergungsbetriebe und/oder Privatvermieter oder auf bestimmte Angebotsformen oder Themen beschränkt, besteht ein Anspruch auf Mitwirkung nur für solche Leistungsträger, die den angebotsspezifischen Vorgaben (z.B. behindertengerechte Ausstattung, kinderfreundlicher Betrieb, fahrradfreundlicher Betrieb) entsprechen. Dies gilt insbesondere, soweit nach der Zweckbestimmung des Angebotes oder der Vermarktungsform diese nur für Leistungsträger vorgesehen ist, welche eine bestimmte Tätigkeit, Einstufung, Klassifizierung, Bewertung oder sonstige, der Zweckbestimmung entsprechende Eigenschaft aufweisen können.

### **§ 5 Allgemeine Pflichten für alle Leistungsträger**

- (1) Es obliegt allein dem Leistungsträger, alle gesetzlichen Bestimmungen für seine jeweilige Tätigkeit und die jeweilige Angebotsform einzuhalten. Dies gilt auch für baurechtliche und gewerberechtliche Bestimmungen im Hinblick auf die Zulässigkeit der Vermietung der Unterkunft als Ferienwohnung oder Ferienhaus, sowie für Konzessionierungen als gewerblicher Beherbergungsbetrieb. Die **TAFF** schuldet dem Leistungsträger keine Beratung über die rechtlichen Voraussetzungen und die rechtlichen Folgen seiner jeweiligen Tätigkeit seines jeweiligen Angebots.
- (2) Der Leistungsträger ist hinsichtlich seiner gesamten Tätigkeit und seiner in das System eingestellten Angebote, insbesondere für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu Markenrechten, Titelschutzrechten, Urheberrechten, Bildrechten und den Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sowie der Preisangabenverordnung, selbst verantwortlich. Zu einer entsprechenden Prüfung des Angebots und der Inhalte des Leistungsträgers ist die **TAFF** nicht verpflichtet.
- (3) Der Leistungsträger hat, insbesondere bei aus mehreren touristischen Hauptleistungen zusammengesetzten Angeboten (beispielsweise Bahnticket und Unterkunft) eigenverantwortlich und gegebenenfalls durch Inanspruchnahme fachlicher Beratung zu überprüfen, ob es sich bei dem Angebot um eine Pauschalreise im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 651 a-m BGB handelt.
- (4) Soweit sich das Angebot des Leistungsträgers als Pauschalreise im Sinne der Definition von Gesetz und Rechtsprechung darstellt, obliegt es ausschließlich dem Leistungsträger, sich über die für dieses Pauschalangebot einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere zu den Informationspflichten eines Reiseveranstalters nach den §§ 4-11 der Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht sowie den Bestimmungen zur sog. Kundengeldabsicherung) und die Vorgaben der Rechtsprechung (insbesondere zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Reiseveranstalters) zu informieren und diese umzusetzen und einzuhalten.

ten. Hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen zur Kundengeldabsicherung wird auf die nachfolgenden Bestimmungen in § 6 verwiesen.

- (5) Der Leistungsträger ist verpflichtet vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über seinen Betrieb und seine Angebote und Leistungen zu machen. Dies gilt insbesondere für die Stammdatenerfassung im System.
- (6) Der Leistungsträger ist insbesondere verpflichtet, die Bestimmungen des Telemediengesetzes und der sonstigen Bestimmungen über den elektronischen Geschäftsverkehr, die Bestimmungen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb und der Preisangabenverordnung einzuhalten.
- (7) Der Leistungsträger darf bei seinen Angeboten nicht mit Leistungen und Preisen werben, die tatsächlich nicht angeboten werden oder nicht vorhanden sind.

## § 6

### Versicherungen des Leistungsträgers

- (1) Bezüglich der gesetzlichen Verpflichtung des Anbieters von Pauschalreisen hinsichtlich der so genannten Kundengeldabsicherung gilt:
  - a) Soweit sich die Angebote und Leistungen des Leistungsträgers als Pauschalreisen im Sinne der Definition von Gesetz und Rechtsprechung darstellen und demgemäß der Leistungsträger als Reiseveranstalter auftritt, ist er im Sinne einer selbstständigen vertraglichen Verpflichtung gegenüber der **TAFF**, unabhängig von seiner diesbezüglichen gesetzlichen Verpflichtung, verpflichtet, den Bestimmungen der Kundengeldabsicherung gem. § 651k BGB nachzukommen.
  - b) Im Hinblick darauf, dass die **TAFF** als Vermittler von Pauschalangeboten des Leistungsträgers gegenüber dem Gast für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Durchführung der Kundengeldabsicherung unmittelbar haftet, hat der Leistungsträger die Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtungen der **TAFF** bei Vereinbarungsabschluss oder unverzüglich danach nachzuweisen.
  - c) Dieser Nachweis kann unterbleiben, wenn der Leistungsträger die Verpflichtung zur Durchführung der Kundengeldabsicherung und zur Übergabe eines Sicherungsscheins in der einzig legalen Weise dadurch umgeht, dass er vom Gast keinerlei Anzahlungen oder Vorauszahlungen auf den Preis eines Pauschalangebots erhebt und demnach die gesamte Zahlung durch entsprechende vertragliche Gestaltung mit dem Gast, insbesondere im Rahmen seiner Geschäftsbedingungen, erst zum Aufenthaltsende zahlungsfällig stellt.
  - d) Kommt der Leistungsträger seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Durchführung der Kundengeldabsicherung nicht nach, kann die **TAFF** entweder die entsprechenden Angebote im System sperren bzw. aus der konventionellen Vermittlungstätigkeit ausschließen oder die Vereinbarung im Wege einer außerordentlichen befristeten oder fristlosen Kündigung kündigen. Die entsprechende Sperrung kann ohne Vorankündigung oder Abmahnung des Leistungsträgers erfolgen. Für Form, Frist und Voraussetzungen einer diesbezüglichen außerordentlichen Kündigung gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung über die außerordentliche Kündigung entsprechend.
- (2) Für Personen- und Sachschaden-Versicherungen des Leistungsträgers gilt:
  - a) Die **TAFF** empfiehlt dem Leistungsträger in seinem eigenen Interesse dringend, eine Personen- und Sachschadensversicherung abzuschließen, soweit vorhanden gegebenenfalls zu erweitern, auf Dauer zu unterhalten und den Versicherungsschutz regelmäßig zu überprüfen und anzupassen, welche sein entsprechendes Haftungsrisiko für alle seine Tätigkeiten und Angebote abdeckt.
  - b) Die **TAFF** kann künftig als zwingende Bedingung die Aufnahme von bestimmten Angeboten des Leistungsträgers in das System sowie die Aufnahme entsprechender Angebote in die konventionelle Vermittlungstätigkeit davon abhängig machen, dass der Leistungsträger den Abschluss und die Prämienzahlung einer Personen- und Sachschadenversicherung nachweist, die seine Haftung gegenüber dem Gast für seine jeweiligen Tätigkeitsformen bzw. die jeweilige Angebotsart absichert. Dies gilt insbesondere für die Vermarktung von Pauschalangeboten hinsichtlich des Nachweises des Abschlusses einer Personen- und Sachschaden-Versicherung für Reiseveranstalter.
  - c) Eine solche Verpflichtung zum Abschluss und den Nachweis entsprechender Versicherungen kann die **TAFF** durch einseitige Anforderung ohne Zustimmung des Leistungsträgers auch nach Vereinbarungsabschluss als vertragliche Verpflichtung einführen und einfordern, soweit dies in allgemeiner und gleicher Weise für alle Leistungsträger der **TAFF** geschieht.

## § 7

### Besondere Verpflichtungen für Leistungsträger

- (1) Die nachfolgenden besonderen Vorschriften gelten sowohl für gewerbliche Beherbergungsbetriebe, als auch für Privatvermieter und Ferienwohnungsvermieter, nachfolgend alle einheitlich "Leistungsträger" genannt.
- (2) Im Rahmen der Preisangaben des Leistungsträgers dürfen obligatorische Kosten, insbesondere für Endreinigung und Bettwäsche nicht extra ausgewiesen werden, soweit die Inanspruchnahme dieser Leistung dem Gast nicht ausdrücklich und drucktechnisch deutlich vermerkt freigestellt ist.
- (3) Energiekosten dürfen nur berechnet werden, wenn eine eigene Messeinrichtung für die Wohneinheit vorhanden ist und im Eintrag ausdrücklich auf die Verpflichtung zur Bezahlung zusätzlicher Energiekosten hingewiesen wird.
- (4) Es dürfen nur Unterkünfte angeboten und beworben werden, die nach Größe, Lage und Ausstattung den Mindestanforderungen der jeweiligen Gaststättenverordnung entsprechen.
- (5) Für Klassifizierungen gilt:
  - a) Der Leistungsträger ist für korrekte, aktuelle, wahrheitsgemäße und allen Vorgaben, Bedingungen und Festlegungen der anerkannten Klassifizierungssysteme des DTV und des DEHOGA entsprechende Angaben verantwortlich. Die **TAFF** ist zu einer entsprechenden Überprüfung und Beanstandung berechtigt, aber nicht verpflichtet.
  - b) Die Pflege klassifizierungsrelevanter Stammdaten obliegt, soweit es sich nicht um Kernstammdaten nach § 10 Abs. 1 dieses Vertrages handelt, nach den Bestimmungen dieses Vertrages, ausschließlich dem Leistungsträger.
  - c) Sind Klassifizierungseinstufungen von einer Höchstzahl von Gästen in der Unterkunft (speziell bei Ferienwohnungen) abhängig, so darf die Unterkunft ausschließlich mit dieser Belegungszahl angeboten und beworben werden.
  - d) Begriffsangaben (z.B. „Hotel“, „Gasthof“, „Gästehaus“) haben entsprechend den Vorgaben der Klassifizierungssysteme, soweit dort nicht vorhanden den Begriffsbestimmungen der Touristischen Informationsnorm, zu erfolgen.
  - e) Die Darstellung einer erstmals erteilten bestimmten Klassifizierung im System sowie späterer Höherstufungen erfolgen seitens der **TAFF** erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Klassifizierungsurkunde und von Seiten der Klassifizierungssysteme alle Voraussetzungen zur Angabe der jeweiligen Klassifizierung vorliegen. Demnach werden Klassifizierungsangaben aufgrund bloßer Ankündigungen der Klassifizierungsstelle oder von Klassifizierungspersonen oder einer vorläufigen Mitteilung von Klassifizierungsergebnissen nicht im System vorgenommen.
  - f) Es werden nur Klassifizierungen nach den Klassifizierungssystemen des DTV bzw. des DEHOGA im System bzw. im Rahmen der konventionellen Vermittlungstätigkeit aufgenommen und angegeben.
  - g) Unbeschadet der Verpflichtung des Leistungsträgers zur Pflege der klassifizierungsrelevanten Stammdaten ist die **TAFF** nach begründeter Aufforderung zur Änderung und angemessener Fristsetzung im Falle der Nichtdurchführung oder Verweigerung entsprechender Korrekturen berechtigt, solche selbst vorzunehmen, wenn die Angaben offenkundig gegen die Klassifizierungsregelungen verstoßen oder einen Wettbewerbsverstoß begründen. Dies gilt insbesondere, wenn die Vornahme der Korrektur zur Erledigung einer Beanstandung der Klassifizierungsdaten oder zur Abwendung einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung erforderlich ist. In diesen Fällen kann die Korrektur von der **TAFF** in Eilfällen und vorläufig auch ohne vorherige Aufforderung zur Änderung gegenüber dem Leistungsträger vorgenommen werden.
  - h) Die Klassifizierungsangaben haben nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen insbesondere und ausschließlich nach der zwischen den Verbänden DTV und DEHOGA im Jahr 2012 getroffenen Vereinbarung zur Doppelklassifizierung zu erfolgen. Der Inhalt dieser Vereinbarung ist im Rechtsverhältnis zwischen dem Leistungsträger und der **TAFF** auch dann maßgeblich, wenn die zwischen dem Leistungsträger und den Verbänden bzw. ihren Lizenznehmern abgeschlossenen Verträge noch eine andere Klassifizierung erlauben, als nach dem vorbezeichneten Abkommen.

## § 8

### Urheber- und Kennzeichenrechte; Pflicht zur Verlinkung; Nutzungsgenehmigung

- (1) Alle Urheber- und Kennzeichenrechte, die im Zusammenhang mit dem Internetauftritt der **TAFF** selbst bestehen oder entstehen liegen bei der **TAFF**.
- (2) Die vorliegende Vereinbarung begründet kein Recht des Leistungsträgers zur Nutzung außerhalb des Leistungsträgerverzeichnis bzw. des Internetauftritts der **TAFF** (insbesondere in gedruckten Hausprospekten und eigenen Internetauftritten) von Texten, Bildern, Logos, Tabellen und Geschäftsbedingungen (hier insbesondere Gastaufnahmebedingungen und Reisebedingungen für Pauschalangebote) oder sonstigen schutzfähigen Inhalten des Internetauftritts durch den Leistungsträger. Dies gilt nicht, soweit diesbezüglich eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen dem Leistungsträger und der **TAFF** abgeschlossen wurde.
- (3) Der Leistungsträger hat die selbstständige Verpflichtung, zu überprüfen, ob ihm die für seine Angebote erforderlichen Nutzungsrechte an angelieferten Texten, Bildern, Logos und anderen schutzfähigen Bestandteilen seiner Eintragung/seines Angebots zustehen. Er hat diesbezüglich selbst zu prüfen und sicherzustellen, dass er über die Nutzungsrechte für alle Angebots- und Tätigkeitsformen verfügt. Er hat die **TAFF** von entsprechenden Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (4) Der Leistungsträger ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der **TAFF** ganz oder auszugsweise Druckstücke seiner Darstellung im System der **TAFF** anzufertigen, anfertigen zu lassen und/oder zu verwenden.
- (5) Soweit der Leistungsträger in einem eigenen Internet- oder Social-Media-Auftritt eine Verlinkung auf den Internetauftritt der **TAFF** vornimmt, ist er verpflichtet, dass der Verlinkungstext exakt den Vorgaben entspricht, die in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung festgehalten sind. Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen dieses Textes bedürfen der vorherigen Zustimmung der **TAFF**.
- (6) Der Leistungsträger gestattet der **TAFF** für die Dauer der Laufzeit dieser Vereinbarung die Nutzung der Bilder, Texte und sonstigen Inhalte der jeweiligen Darstellung des Leistungsträgers im System für Werbemaßnahmen der **TAFF**. Diese Zustimmung gilt für Verwendung in Internetauftritten, auf digitalen Datenträgern, in Printmedien, in Videos und für Merchandisingartikel. Es umfasst auch ein entsprechendes Bearbeitungsrecht und das Recht zur Weitergabe, insbesondere an überregionale Inlandstourismusstellen, Journalisten und Medien. Es obliegt dem Leistungsträger, sicherzustellen, dass sein eigenes Nutzungsrecht das Recht umfasst, der **TAFF** die Nutzung im vorstehend vereinbarten Umfang zu gestatten. Er stellt die **TAFF** von eventuellen Ansprüchen berechtigter Urheber und Nutzungsberechtigter frei.

## § 9

### Gestaltungsrechte der TAFF

- (1) Der **TAFF** bleibt es im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen über Art, Größe und Aussehen des Angebots/des Eintrags des Leistungsträgers im Internetauftritt der **TAFF** vorbehalten, über die Gestaltung des Internetauftritts insgesamt, als auch des individuellen Eintrags des Leistungsträgers zu bestimmen.
- (2) Dieses Gestaltungsrecht gilt sowohl für Aussehen, Art, Layout, Schriftgröße, Farben, Programmierung, Frames, Funktionalitäten und alle sonstigen Gestaltungsaspekte des Internetauftritts als auch für die Sortierung und Platzierung der Einträge.
- (3) Der Leistungsträger hat, falls diesbezüglich keine anderweitige Vereinbarung ausdrücklich getroffen wurde, insbesondere keinen vertraglichen Anspruch auf eine bestimmte Platzierung seines Angebots im Internetauftritt.
- (4) Insbesondere ist es der **TAFF** jederzeit gestattet, die Einteilung der Leistungsträger, ihrer Einträge und Angebote nach ihrem Ermessen vorzunehmen, diese zu ordnen, zu kennzeichnen oder zu ändern, soweit dies nach allgemeinem und gleichen Grundsätzen geschieht, die den Leistungsträger nicht in unangemessener Weise benachteiligt.
- (5) Suchmaschinenfunktionen kann die **TAFF** nach ihrem Ermessen frei gestalten. Dies gilt insbesondere für die Festlegung von Such- und Auswahlkriterien, soweit diese Festlegung, insbesondere die entsprechenden Anzeigen für den Internetnutzer im Rahmen der von diesem gewählten Kriterien, nicht zu einer Ungleichbehandlung des Leistungsträgers gegenüber anderen Leistungsträgern führt oder den Leistungsträger sonst unangemessen benachteiligt.

## § 10 Stammdatenerfassung

- (1) Bezüglich der Stammdaten wird zwischen den Kernstammdaten und den sonstigen Stammdaten, insbesondere den Leistungsdaten, unterschieden. Kernstammdaten sind derzeit insbesondere Name, Rechtsform, Anschrift, Inhaber bzw. Geschäftsführer, Sterneklassifizierung und Betriebsnummer. Kernstammdaten, sowie sonstige Stammdaten werden ausschließlich durch die **TAFF** bearbeitet.
- (2) Leistungsträger, die über einen Web-Login verfügen sind verpflichtet, Ihre Kontingente bei jeder Veränderung unverzüglich anzupassen.
- (3) Leistungsträger ohne Web-Login sind verpflichtet Kontingentänderungen unverzüglich via E-Mail, Fax, Telefon an die **TAFF** weiterzugeben.
- (4) Bei Änderungen sonstiger Stammdaten sind alle Leistungsträger verpflichtet, diese innerhalb von 5 Werktagen an die **TAFF** weiterzugeben. Eine Änderung der Stammdaten durch die **TAFF** muss in den nächsten 5 Werktagen nach Angabe durch den Vermieter erfolgen.
- (5) Voraussetzung für die Freischaltung der entsprechenden Funktionalität zur Pflege seiner sonstigen Stammdaten ist die Teilnahme des Leistungsträgers an einer entsprechenden Schulung der **TAFF**. Die Teilnahme an dieser Schulung ist zwingende Voraussetzung für die Freischaltung, soweit nicht im Einzelfall und aus sachlich berechtigten Gründen (z.B. unverschuldete Verhinderung an der Teilnahme bei der Schulung) eine Freischaltung ohne vorherige Teilnahme erfolgt.
- (6) Der **TAFF** bleibt es jederzeit vorbehalten, die Datenfelder und die erforderlichen Angaben zu den Kernstammdaten zu erweitern, zu ändern oder einzuschränken. Bei einer entsprechenden Erweiterung ist der Leistungsträger verpflichtet, unverzüglich auf Anforderung der **TAFF** die entsprechenden Angaben zu machen.
- (7) Die erfassten Stammdaten sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die entsprechenden Angaben des Leistungsträgers sind gegenüber der **TAFF** zugesicherte Eigenschaften seines Betriebes bzw. seiner Tätigkeit und seiner Angebote und begründen eine eigene, von den Verpflichtungen gegenüber dem Gast und der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen unabhängige, Vereinbarungsverpflichtung des Leistungsträgers gegenüber der **TAFF**.
- (8) Kommt der Leistungsträger seinen vorstehenden Verpflichtungen im Rahmen der Erfassung und Aktualisierung der Kernstammdaten bzw. der Aktualisierung der sonstigen Stammdaten nicht nach oder macht unwahre oder unvollständige Angaben, so ist die **TAFF** berechtigt, ohne Vorankündigung die Darstellung der Angebote des Leistungsträgers bzw. die Vermittlung im Rahmen der konventionellen Vermittlungstätigkeit zu sperren bzw. einzustellen bis der Leistungsträger seinen entsprechenden Verpflichtungen aktuell, vollständig und wahrheitsgemäß nachkommt. Bei wiederholten Verstößen ist die **TAFF** berechtigt, die Vereinbarung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung über die außerordentliche Kündigung zu beenden.
- (9) Unabhängig von der Regelung nach Abs. 8 werden die Angebote des Leistungsträgers, soweit innerhalb von 3 Tagen keine Aktualisierung der Vakanzen, entweder durch manuelle Aktualisierung/Bestätigung oder durch Anpassung der Kontingente und Verfügbarkeiten, erfolgt, nicht mehr bei den Ergebnissen der Quartiersuche im Internetauftritt der **TAFF** dargestellt und auch am Counter nicht mehr vermittelt. Ebenso wird die Weitergabe an Schnittstellenpartner (Buchungsportale) gesperrt. Die vorbezeichneten Maßnahmen werden aufgehoben, sobald der Leistungsträger die Aktualisierung vornimmt, ausgenommen dass die **TAFF** entsprechend den Regelungen in Abs. 8 wegen der Verletzungen anderweitiger Pflichten eine längere Sperre vornimmt.

## § 11 Preise des Leistungsträgers; Leistungseinschränkungen

- (1) Der Leistungsträger ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, die Preise für die von ihm im System angebotenen bzw. für die konventionelle Vermittlungstätigkeit zur Verfügung gestellten Angebote festzusetzen und zu ändern, insbesondere zu erhöhen oder zu ermäßigen. Seine vertraglichen Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung und seine gesetzliche Verpflichtung, die Vorgaben der Preisangabenverordnung und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb einzuhalten, bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Leistungsträger darf unbeschadet seiner Rechte nach Abs. 1 Preiserhöhungen nur mit der Maßgabe vornehmen, dass die im System für die konventionelle Vermittlungstätigkeit gegebenen Preise nicht höher sein dürfen, als die Preise für gleiche Leistungen und gleiche Zeiträume mit denen er im Leistungsträgerverzeichnis oder in anderen Printmedien der **TAFF** oder bei regionalen oder überregionalen Tourismusstellen und Anbietern eingetragen ist. Dies bedeutet, dass Preise auch im System und für die konventionelle Vermittlungstätigkeit nur geändert werden dürfen zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang, in dem auch eine Änderung in den entsprechenden Printmedien erfolgt.
- (3) Unabhängig von den vorstehenden Verpflichtungen ist der Leistungsträger verpflichtet, Preisermäßigungen, die er in anderen Vertriebskanälen vornimmt, auch bezüglich der im System und für die konventionelle Vermittlungstätigkeit angegebenen Preise umzusetzen und diese Preise entsprechend anzupassen. Dies gilt nicht, soweit Preisermäßigungen ausschließlich im Rahmen von Vertragsverhandlungen mit dem Gast im Einzelfall gewährt werden.
- (4) Gelten für den Leistungsträger verbindliche Steuern oder Tarife, sind diese einzuhalten.

- (5) Zu Leistungseinschränkungen gegenüber den im Internetauftritt der **TAFF** beworbenen Leistungen ist der Leistungsträger nur aus erheblichen, sachlichen Gründen berechtigt, insbesondere, soweit er Leistungen auf Grund von Elementarschäden oder persönlicher unverschuldeter Verhinderung nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stellen kann. Ansonsten gelten für die Einschränkung von Leistungen die vorstehenden Bestimmungen über die Preiserhöhung entsprechend, so dass Leistungseinschränkungen nur zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang vorgenommen werden dürfen, wie eine Änderung der Leistungsbeschreibung bezüglich des gleichen Angebots auch in Printmedien erfolgt.

## § 12 Kontingente

- (1) Der Leistungsträger stellt der **TAFF** für das System buchbare und vermittelbare Kontingente (Zimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Pauschalangebote, sonstige Leistungen etc.) zur Verfügung.
- (2) Der Leistungsträger ist nicht verpflichtet, einen bestimmten Umfang von Kontingenten in das System einzustellen. Er ist insbesondere nicht zur Einstellung von Mindestkontingenten verpflichtet. Der Leistungsträger ist jedoch verpflichtet, bei eingestellten Kontingenten von Unterkünften nach aktueller Verfügbarkeit einen Querschnitt seiner Unterkünfte hinsichtlich Kategorie, Preis und Komfort abzubilden. Dies bedeutet, dass nicht ausschließlich oder überwiegend Unterkünfte einer niedrigeren Kategorie oder Preisklasse in das System zur Vermittlung eingestellt werden dürfen, sondern nach Verfügbarkeit jeweils auch Unterkünfte der oberen Leistungs- und Preiskategorie zur Vermittlung eingestellt werden müssen.
- (3) Die **TAFF**, bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, alle Leistungen zu prüfen, bzw. Unterkünfte zu besichtigen. Das Recht zur Prüfung und Besichtigung erstreckt sich nicht nur auf die Leistungen und Unterkünfte selbst, sondern auf den gesamten Leistungsträger. Es kann mehrfach im Jahr ausgeübt werden.
- (4) Die Leistungen müssen bei jeder Kontingentsart den Festlegungen in den Stammdaten entsprechen.
- (5) Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, trifft den Leistungsträger keine Verpflichtung, in das System Kontingente in einem festen Umfang, insbesondere Basis- oder Mindestkontingente einzustellen. Der Umfang der zur Vermittlung in das System einzustellenden Kontingente liegt vielmehr im Ermessen des Leistungsträgers. Der **TAFF** bleibt es jedoch vorbehalten, mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten den Leistungsträger zu verpflichten, in das System ein bestimmtes Mindestkontingent von bis zu 50 % seines tagesaktuell verfügbaren Gesamtkontingents einzustellen und für Buchung und den Verfall eines solchen Kontingents sowie die Eigenbelegung des Leistungsträgers ergänzende Regelungen zu dieser Vereinbarung festzulegen.
- (6) Die Pflege des Kontingents obliegt ausschließlich dem Leistungsträger, welcher diese mit den Funktionalitäten des Systems tagesaktuell selbst vorzunehmen hat.

## § 13 Storno, Kündigung, Rücktritt oder Nichterscheinen des Gastes bei Verträgen über Unterkünfte, Pauschalangeboten und sonstigen Leistungen

- (1) Für Stornierung, Kündigungen und Rücktritt des Gastes gilt:
- a) Es liegt im Ermessen des Leistungsträgers, ob er im Falle der Stornierung, der Kündigung, des Rücktritts oder des Nichterscheins des Gastes dem Gast Rücktrittskosten in Rechnung stellt.
- b) Dem Leistungsträger bleibt es vorbehalten, den Gast im Einzelfall oder allgemein, insoweit auch abweichend von den Gastaufnahmebedingungen der **TAFF**, ein kostenloses Rücktrittsrecht - befristet bis zu einem bestimmten Tag vor Belegungsbeginn oder unbefristet - einzuräumen.
- c) Soweit der Leistungsträger jedoch bei Unterkunftsverträgen Rücktrittskosten in Rechnung stellt, hat dies entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu geschehen, die mit den gesetzlichen Bestimmungen und den Gastaufnahmebedingungen der **TAFF** übereinstimmen.
- d) Dem Leistungsträger bleibt es jedoch vorbehalten, **geringere** Beträge zu fordern als diejenigen, die sich nach den nachfolgenden Berechnungsgrundsätzen ergeben würden. Es bleibt ihm weiter vorbehalten, auch Nachberechnung von Rücktrittskosten kulanzwweise ganz oder teilweise auf in Rechnung gestellte Rücktrittskosten zu verzichten.
- e) **Der Leistungsträger wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgenden Regelungen den Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung in Deutschland entsprechen und Abweichungen hiervon, dem Leistungsträger daher - abgesehen von den vorstehend geregelten Ausnahmen - nach den vorliegenden vertraglichen Vereinbarungen und dem mit dem Gast vereinbarten Gastaufnahmebedingungen der TAFF nicht gestattet sind und darüber hinaus auch zur Unwirksamkeit entsprechender Forderungen des Leistungsträgers gegenüber dem Gast führen können.**

- (2) Im Falle des Rücktritts des Gastes vom Gastaufnahmevertrag bei Verträgen über Unterkünfte bleibt nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 537 BGB) der Anspruch des Leistungsträgers auf Bezahlung des vollen vereinbarten Aufenthalts-, bzw. Leistungspreises einschließlich des Verpflegungsanteils bestehen.
- (3) Der Leistungsträger hat sich jedoch eine anderweitige Verwendung der Unterkunft, um die er sich im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bemühen muss, und ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen.
- (4) Der Leistungsträger verpflichtet sich, bei Stornierung der über das System gebuchten Unterkünfte die ersparten Aufwendungen so anzusetzen, dass dem Gast im Falle seines Rücktritts folgende Kosten in Rechnung gestellt werden:
- |   |     |
|---|-----|
| • bei Ferienwohnungen und Übernachtungen ohne Frühstück | 90% |
| • bei Übernachtung/Frühstück                            | 80% |
| • bei Halbpension                                       | 70% |
| • bei Vollpension                                       | 60% |
- des vereinbarten Gesamtpreises.
- (5) Der Leistungsträger ist bei Gastaufnahmeverträgen über Unterkünfte verpflichtet, Nichtanreisen von Gästen entsprechend den vorstehenden Bestimmungen für Stornierungen zu behandeln.
- (6) Bei der Stornierung von Pauschalangeboten wird der Leistungsträger dem Gast die Rücktrittskosten in Rechnung stellen, die vom Gast auf der gesetzlichen Grundlage nach der konkreten Berechnungsmethode oder auf der Basis von mit dem Gast rechtswirksamen vereinbarten pauschalierten Stornosätzen verlangt werden können. Solange und soweit von der **TAFF** keine einheitlichen, für alle Buchungen von Pauschalangeboten über das System gültigen Allgemeinen Reisebedingungen in das System eingestellt und in den Buchungsablauf bei Pauschalen eingebunden sind, ist es ausschließlich Sache des Leistungsträgers, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass entsprechende Bestimmungen über pauschalierte Rücktrittskosten mit dem Gast rechtswirksam vereinbart werden.
- (7) Die **TAFF** kann jedoch einseitig und ohne dass es einer Zustimmung des Leistungsträgers bedarf, nach entsprechender rechtzeitiger Vorankündigung pauschalierte Stornobedingungen in das System einstellen, in den Buchungsvorgang mit dem Kunden einbeziehen und somit zum Vertragsinhalt des zwischen Gast und Leistungsträger vermittelten Pauschalreisevertrages machen.
- (8) Bei Leistungen des Leistungsträgers, die rechtlich weder als Gastaufnahmeverträge, noch als Pauschalangebote einzustufen sind, obliegt es ausschließlich dem Leistungsträger selbst, Kündigung, Stornierung oder Rücktritt des Gastes entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen abzuwickeln und die entsprechenden Konditionen mit dem Gast vertraglich, insbesondere durch entsprechende Geschäftsbedingungen, zu gestalten. Die **TAFF** ist diesbezüglich zu einer rechtlichen Beratung des Leistungsträgers weder berechtigt, noch verpflichtet.
- (9) Rücktrittserklärungen oder Kündigungserklärungen des Gastes oder sonstige Mitteilungen über ein Nichterscheinen oder eine Nichtinanspruchnahme von Leistungen bei Buchungen, die über das System oder die konventionelle Vermittlungstätigkeit erfolgt sind, sind vom Gast ausschließlich an den Leistungsträger zu richten. Die **TAFF** und der Leistungsträger werden eine entsprechende Verpflichtung des Gastes jeweils vertraglich vereinbaren und in die entsprechenden Geschäftsbedingungen aufnehmen. Soweit solche Erklärungen des Gastes bei der **TAFF** eingehen, wird diese den Leistungsträger schriftlich, per Fax oder per E-Mail unterrichten.
- (10) Die **TAFF** und der Leistungsträger sind wechselseitig verpflichtet, ein vom Gast unter Berufung auf die Vorschriften der §§ 312b, d BGB über Fernabsatzverträge geltend gemachtes Recht zum Widerruf eines Unterkunftsvertrages, beziehungsweise eines Pauschalreisevertrages nicht anzuerkennen und, gegebenenfalls unter Hinweis auf die Rechtslage, den Gast entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung mit Rücktrittskosten zu belasten.

## § 14 Buchungsabwicklung

- (1) Die **TAFF** tritt gegenüber dem Gast als rechtgeschäftlicher Vertreter des Leistungsträgers auf.
- (2) Die **TAFF** kann den Vertrag mit dem Gast schriftlich, per E-Mail, mündlich, per Fax oder über das System schließen. Entsprechendes gilt bei der Buchung durch Reisebüros, Reiseveranstalter, Omnibusunternehmen oder andere gewerbliche Auftraggeber.
- (3) Die **TAFF** ist gegenüber dem Leistungsträger zur Einhaltung bestimmter Formvorschriften im Rahmen der Vermittlungstätigkeit nicht verpflichtet, insbesondere nicht zur Schriftform.
- (4) Dem Leistungsträger ist bekannt, dass beim Vertragsabschluss mit dem Gast in den verschiedenen Vertriebsformen Probleme des Nachweises eines rechtswirksamen Vertragsabschlusses, z. B. bei elektronischen Erklärungen mit der Authentizität (Zuordnung einer rechtlichen Erklärung zu einer bestimmten Person), bei schriftlicher Abwicklung des Zugangsnachweises (z.B. der Buchungsbestätigung), bei telefonischen Buchungen des Nachweises verbindlicher rechtsgeschäftlicher Erklärungen, auftauchen können. Die Vereinbarungsparteien sind sich darüber einig, dass die **TAFF** in diesen Fällen für entstehende Ausfälle des Leistungsträgers nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit der Buchungsabwicklung haftet.



- (5) Die Buchungsabwicklung, also der Abschluss des Gastaufnahmevertrages mit dem Gastvertragsabschluss vollzieht sich, insoweit in Übereinstimmung mit den Regelungen in den Gastaufnahmebedingungen der **TAFF** in den nachfolgend im Einzelnen geregelten Varianten:
- a) Verbindliche mündliche, telefonische, schriftliche, per Telefax oder E-Mail übermittelte Buchungen nach vorangegangenem **unverbindlichem** Angebot (Verfügbarkeitsauskunft über freie Unterkünfte, Preise und Leistungen) der **TAFF** oder des Leistungsträgers auf der Grundlage dieses vorangegangenen Angebots.
  - b) Unmittelbare **verbindliche** mündliche, telefonische, schriftliche, per Telefax oder E-Mail übermittelte Buchungen des Gastes bzw. Auftraggebers **ohne** vorangegangenem Angebot der **TAFF** oder des Leistungsträgers
  - c) **Verbindliches Angebot des Leistungsträgers** an den Gast mit verbindlicher Annahmeerklärung des Gastes.
  - d) **Onlinebuchung in Echtzeit** mit sofortigem Vertragsabschluss auf der Grundlage im System hinterlegt Kontingente des Leistungsträgers durch Darstellung der Buchungsbestätigung am Bildschirm zum Abschluss des Onlinebuchungsvorgangs und gegebenenfalls **zusätzlicher** Übermittlung der Buchungsbestätigung per Fax, per E-Mail oder schriftlich.
  - e) **Onlinebuchung** zeitversetzt mit Übermittlung der verbindlichen Buchung des Gastes über das System, Übermittlung der gesetzlich vorgeschriebenen Eingangsbestätigung dieser Buchung an den Gast und nachfolgenden verbindlichen, per E-Mail, per Fax oder schriftlich übermittelten Buchungsbestätigung.
- (6) Die Entscheidung darüber, in welcher der in Abs. 5 genannten Buchungsvarianten der Leistungsträger seine jeweiligen Angebote buchbar machen will, liegt beim Leistungsträger. Eine entsprechende Änderung dieser Buchbarkeit eines bestimmten Angebots hat vom Leistungsträger gegenüber der **TAFF** jedoch mit einer Vorankündigungsfrist von 10 Werktagen zu erfolgen. Erfolgt eine Ankündigung nicht oder nicht rechtzeitig, so ist die **TAFF** berechtigt, das jeweilige Angebot weiter nach Maßgabe der ursprünglichen Festlegung des Leistungsträgers zur Buchbarkeit des betreffenden Angebots zu vermitteln.
- (7) Unabhängig von den vorstehenden Regelungen gilt:
- a) Die **TAFF** ist berechtigt, im Rahmen ihrer Vermittlungstätigkeit bei verbindlichen mündlichen, telefonischen, schriftlichen oder per E-Mail übermittelten Buchungswünschen – gegebenenfalls nach einem vorangegangenen unverbindlichen Angebot nach Abs. (5) a) - die entsprechende Buchung für den Gast verbindlich im System entsprechend der hinterlegten bzw. nach Belegungsplan verfügbaren Kontingente vorzunehmen und dem Gast ohne vorherige Rückfrage beim Leistungsträger die Buchungsbestätigung an den Gast zu übermitteln. Sind keine Kontingente im System hinterlegt, erfolgt die Buchungsbestätigung nach entsprechender Rückfrage beim Leistungsträger.
  - b) Der Leistungsträger wird über die dem Gast bzw. dem Auftraggeber erteilte Buchungsbestätigung (und damit das Zustandekommen des verbindlichen Gastaufnahmevertrages) durch Übermittlung der Buchungsbestätigung per E-Mail, per Fax oder schriftlich informiert.
  - c) Im Falle entsprechender Buchungen ist die **TAFF** ausschließlich als Vermittlerin tätig und demnach nicht Vertragspartner des Leistungsträgers bezüglich der gebuchten Leistung. Die **TAFF** haftet insbesondere nicht für die Erfüllung des Vertrages durch den Gast/Auftraggeber, insbesondere nicht für die Zahlung, ausgenommen dass ein Zahlungsausfall ursächlich durch fehlerhafte Eingaben in das System und/oder die fehlerhafte Aufnahme von Kundendaten oder Leistungsdaten verursacht wurde.
  - d) Sobald und soweit nach den Bestimmungen dieses Vertrages eine Provisionspflicht für von der **TAFF** vermittelten Buchungen besteht, sind auch entsprechende Vermittlungsvorgänge durch die **TAFF**, die nach den Bestimmungen dieses Absatzes vorgenommen werden, nach der jeweils gültigen Provisionsliste und den Bestimmungen dieses Vertrages zu verprovisionieren.

## § 15

### Anbindung der Internetplattform der TAFF an andere Internetplattformen und Buchungssysteme

- (1) Für die Anbindung an andere Internetplattformen bzw. Buchungssysteme gilt:
- a) Die **TAFF** ist berechtigt, ihren Auftritt bzw. ihr System durch entsprechende Schnittstellen an andere Internetplattformen bzw. Buchungssysteme anzubinden. Einer Zustimmung des Leistungsträgers hierzu bedarf es nicht.
  - b) Die Freischaltung des Leistungsträgers hinsichtlich einer solchen anderen Internetplattform bzw. eines anderen Buchungssystems und damit die Weiterleitung seiner Daten und die Herstellung der Buchbarkeit erfolgt nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Leistungsträgers per Post, Email oder Fax.
  - c) Mit der entsprechenden Zustimmung ermächtigt der Leistungsträger die **TAFF** zur Weiterleitung seiner Daten und zur Darstellung seines Betriebes bzw. seiner Angebote auf/in diesen anderen Internetplattform bzw. Buchungssystemen.

- (2) Die Leistung der **TAFF** besteht insoweit ausschließlich in der Herstellung der technischen Verbindung zu diesen Plattformen und Systemen über die jeweilige Schnittstelle.
- (3) Die **TAFF** übernimmt mit Abschluss der Vereinbarung keine Garantie oder vertragliche Einstandspflicht dafür, dass die Betreiber dieser Plattformen und Systeme den Leistungsträger und seine Angebote tatsächlich in ihr System aufnehmen und seine Angebote vermitteln.
- (4) Der Leistungsträger ist darauf hingewiesen, dass die Betreiber dieser Plattformen und Systeme die Aufnahme des Leistungsträgers teilweise vom Abschluss eines entsprechenden Vertrages abhängig machen. Es obliegt nicht der **TAFF**, solche Verträge im eigenen Namen oder namens des Leistungsträgers für dessen Teilnahme abzuschließen oder solche Verträge für den Leistungsträger zu prüfen. Gleichfalls ist der Leistungsträger nicht verpflichtet, einen zusätzlichen Vertrag mit diesen Plattformen abzuschließen.
- (5) Der Leistungsträger ist weiter darauf hingewiesen, dass die Betreiber dieser Plattformen und Systeme teilweise Provisionen erheben, die höher sein können, als bei einer Buchung über das von der **TAFF** selbst betriebene System. Diese Provisionen fallen lediglich bei einem entsprechenden freiwilligen Vertragsabschluss an.

## **§ 16 Bewertungen**

- (1) Die **TAFF** haftet in keiner Weise für die Erbringung vertraglicher Leistungen, für Leistungsausfälle oder für irgendwelche Schäden des Leistungsträgers im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an diesen Plattformen und Systemen, die Datenübermittlung, die Buchungsabwicklung, das Inkasso oder jedwede sonstigen sachlichen oder rechtlichen Umstände im Zusammenhang mit der Teilnahme des Leistungsträgers an solchen Plattformen und Systemen. Die Gewährleistung und Haftung der **TAFF** für die Funktionalität der jeweiligen Schnittstelle selbst bleibt hiervon unberührt.
- (2) Eine Darstellung auf den Webseiten und Portalen der **TAFF** erfolgt nur unter Einbindung von Bewertungen aller relevanten Plattformen. Hierzu setzt die **TAFF** auf eine marktgängige Bewertungssuchmaschine, die im Web vorhandene Bewertungen sammelt und zusammenrechnet (Punkte und Textbeschreibungen). Eine Benotung des Leistungsträgers wird im System erst ab dem Vorliegen von mindestens 10 Bewertungen angezeigt.
- (3) Die **TAFF** übernimmt keinerlei Haftung bei negativen oder durch die Bewertungssuchmaschine falsch zugewiesenen Bewertungen, es sei denn, eine falsche Zuweisung wäre durch die **TAFF** vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden. Der **TAFF** obliegt diesbezüglich keine Überprüfungspflicht. Es obliegt ausschließlich dem Leistungsträger, die ihn bzw. seinen Betrieb betreffenden Zuweisungsfehler zu überprüfen und hier von der **TAFF** gegebenenfalls unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (4) Bewertungen unterliegen dem Recht der freien Meinungsäußerung und können daher subjektiven Charakter aufzeigen. Die **TAFF** schreibt jeden Gast, der online über die Plattformen der **TAFF** bucht, zwei Tage nach Abreise an und bittet um eine Bewertung für den gebuchten Leistungsträger.
- (5) Bei aus Sicht des Leistungsträgers fehlerhaften oder unzutreffenden Bewertungen ist das Portal verantwortlich, auf welchem die Bewertung verfasst wurde. Für Bewertungen die direkt über die Seiten der **TAFF** erstellt werden, erfolgt keinerlei Haftung oder Löschung aus Gründen der Inakzeptanz des Leistungsträgers. Diese Bewertungen werden nur gelöscht, wenn
  - a) Leistungen bewertet wurden, die vom Leistungsträger gar nicht angeboten werden (z.B. Schwimmbad, Aufzug),
  - b) der Leistungsträger glaubhaft macht, dass der Bewerter nicht in seinem Haus gewohnt hat,
  - c) wenn der Leistungsträger nachweist, dass die Bewertung objektiv unrichtige Tatsachenbehauptungen enthält.
- (6) Stellt der Leistungsträger selbst – oder ein Auftraggeber in dessen Auftrag oder mit dessen Einverständnis – eine Bewertung ein, so wird diese gelöscht. Im Wiederholungsfalle kann die **TAFF** die Vereinbarung mit dem Leistungsträger nach vorangegangener Abmahnung entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung außerordentlich fristlos oder befristet kündigen. Die **TAFF** kann unbeschadet dieses Kündigungsrechts für jeden Fall der Zuwiderhandlung (unter Ausschluss der Berufung des Leistungsträgers auf einen Fall der fortgesetzten Handlung) den Anspruch auf eine Vertragsstrafe i.H.v. € 500,- geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt in diesem Fall vorbehalten.

## § 17

### Beiträge, Umlage, Provision

- (1) Der Leistungsträger ist verpflichtet eine Jahresgebühr als Systemnutzungsgebühr zu bezahlen. Die Höhe der Systemnutzungsgebühr ergibt sich aus der jeweils aktuell gültigen Preisliste, die in allgemein zugänglicher Form veröffentlicht und/oder den Leistungsträgern bekannt gegeben wird. Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages gültige Preisliste ist dem Vertrag als Anlage 2 beigefügt.
- (2) Die **TAFF** ist berechtigt, die Systemnutzungsgebühr sowie den Stundensatz durch einseitige Erklärung mit einer Vorankündigungsfrist von 3 Monaten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu erhöhen. Im Falle einer Erhöhung von mehr als 10 % steht dem Leistungsträger ein außerordentliches, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Erhöhungserklärung (eingehend bei der **TAFF**) und ausschließlich schriftlich (unter Ausschluss der elektronischen Textform) auszuübendes, außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- (3) Macht die **TAFF** von ihrem Recht gemäß § 14 Abs. 5 Gebrauch, die Buchungsvarianten abzuändern, so wird eine sich dadurch ggf. verändernde Systemnutzungsgebühr für Leistungsträger, die von dieser Änderung betroffen sind, ab der auf die Änderung der Buchungsvarianten folgenden jeweils folgenden Laufzeit für die Systemnutzungsgebühr auf die entsprechende, dann für die jeweilige Buchungsvariante gemäß Preisliste geltende, Systemnutzungsgebühr angepasst.
- (4) Die **TAFF** erhält zusätzlich zur Systemgebühr vom Leistungsträger für jede vermittelte Buchung, die durch sie in Form der konventionellen Vermittlung oder über das System erfolgt, eine Provision. Die Provision ergibt sich aus der jeweils gültigen Provisionsliste, Anlage 2 zu diesem Vertrag.
- (5) Die Provision errechnet sich aus dem Bruttogesamtpreis der Leistungen des Leistungsträgers einschließlich aller vom Gast zu bezahlenden Vergütungen für Zusatzleistungen und Nebenleistungen. Ausgenommen hiervon sind Zahlungen des Gastes für verbrauchsabhängig abgerechnete Nebenkosten, Reiseversicherungen und für Kurbeitrag. Auf die Provisionen wird die zum Leistungszeitpunkt (Vermittlungszeitpunkt) gültige Mehrwertsteuer erhoben.
- (6) Die Provision ist auch dann zu bezahlen, wenn der Gast vom Vertrag zurücktritt oder nicht anreist. Sie errechnet sich in diesem Fall jedoch nur aus dem Betrag, der dem Leistungsträger nach vereinbarten Geschäftsbedingungen, bzw. dem Gesetz gegenüber dem Gast zusteht. Der Leistungsträger ist gegenüber der **TAFF** verpflichtet, dem Gast Rücktrittskosten entsprechend den Gastaufnahme-/ Pauschalreisebedingungen, bzw. den gesetzlichen Bestimmungen in Rechnung zu stellen. Unterlässt er dies, entfällt die Provisionspflicht nur dann, wenn der Verzicht auf die Geltendmachung von Rücktrittskosten durch den Leistungsträger auf sachlich berechtigten, erheblichen Gründen (z.B. zwingender Anlass zu Kulanz) beruht. In jedem Fall ist dann jedoch ein Bearbeitungsentgelt von € 25,-, für erbrachte Leistungen an die **TAFF** zu entrichten.
- (7) Wird die Vereinbarung mit dem Gast aus Gründen, die in der Risikosphäre des Leistungsträgers liegen (insbesondere auch wegen Überbuchung) nicht durchgeführt, so berührt dies den Provisionsanspruch der **TAFF** nicht.
- (8) Der Leistungsträger erhält monatlich eine Abrechnung über die fällig gewordenen Provisionen.

## § 18

### Zahlungsabwicklung mit dem Gast bei Unterkunftsverträgen und bei Pauschalreiseverträgen

- (1) Die **TAFF** eröffnet dem Leistungsträger auf der Grundlage entsprechender Regelungen in den Gastaufnahmebedingungen, die mit dem Gast vereinbart, im Leistungsträgerverzeichnis abgedruckt und in den Onlinebuchungsablauf einbezogen werden, bei Gastaufnahmeverträgen die Möglichkeit, Anzahlungen bis zu 20 % zu erheben. Ansonsten sehen diese Gastaufnahmebedingungen vor, dass die Restzahlung des Gastes zum Aufenthaltsende durch direkte Zahlungen an den Leistungsträger vor Ort zahlungsfällig wird. Dem Leistungsträger bleibt es ausdrücklich vorbehalten, mit dem Gast im Einzelfall abweichende Vereinbarungen über die Anzahlung und/oder die Restzahlung zu treffen.
- (2) Ansonsten gilt bezüglich der Höhe einer vom Leistungsträger gewünschten Vereinbarung zur Anzahlung:
  - a) Bei Buchungen über das System wird dem Leistungsträger die Möglichkeit eröffnet werden, selbst eine entsprechende Höhe, der von ihm gewünschten und mit dem Gast zu vereinbarenden Anzahlung, einzustellen.
  - b) Für die entsprechende Festlegung der Anzahlungshöhe ist ausschließlich der Leistungsträger selbst verantwortlich. Die **TAFF** ist zu einer entsprechenden Beratung weder berechtigt, noch verpflichtet. Der Leistungsträger hat bei der Festlegung der Anzahlungshöhe die gesetzlichen Bestimmungen und die einschlägige Rechtsprechung zu berücksichtigen und sich insoweit gegebenenfalls fachlich entsprechend beraten zu lassen.
  - c) Der Leistungsträger ist darauf hingewiesen, dass nach aktueller Lage von Gesetz und Rechtsprechung bei Angeboten, die sich rechtlich als Pauschalreise darstellen, eine Anzahlung nur gegen Übergabe eines so genannten Sicherungsscheins gefordert oder angenommen werden darf und die Anzahlung 20% des Reisepreises nicht übersteigen darf.

- (3) In jedem Fall erfolgt die gesamte Zahlungsabwicklung hinsichtlich Anzahlung bzw. Restzahlung ausschließlich zwischen dem Leistungsträger und dem Gast. Die **TAFF** ist demnach weder berechtigt, noch verpflichtet, Anzahlungen und/oder Restzahlungen des Gastes zu fordern und/oder anzunehmen. Die gesamte Zahlungsabwicklung mit dem Gast obliegt demnach ausschließlich dem Leistungsträger mit der Maßgabe, dass dies für jedwede Zahlungen, also auch für Nebenkosten und Stornokostenforderungen gilt.
- (4) Die **TAFF** haftet nicht für Zahlungen des Gastes, soweit sie nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten einen Forderungsausfall des Leistungsträgers verursacht hat.

## § 19

### Haftung, Unterrichtungspflicht des Leistungsträgers

- (1) Die **TAFF** haftet dem Leistungsträger gegenüber für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung ihrer Vermittlerpflichten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung ist der Höhe nach auf den Preis der vermittelten Unterkunftsleistung bzw. sonstigen vermittelten Leistung beschränkt. Anderweitige Bestimmungen über die Haftung der **TAFF** in dieser Vereinbarung bleiben unberührt.
- (2) Der Leistungsträger stellt die **TAFF** von jedweden Ansprüchen frei, die der Gast an diese im Zusammenhang mit dem Vermittlungsvorgang stellt, insbesondere Gewährleistungsansprüche im Zusammenhang mit der Unterbringung, Schadensersatzansprüche wegen Sach- oder Körperschäden des Gastes, Ansprüche wegen Überbuchung oder sonstiger Nichtdurchführung des Gastaufnahmevertrages. Dies gilt nicht, soweit der Anspruch des Gastes auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Vermittlerpflichten der **TAFF** beruht.
- (3) Der Leistungsträger haftet – unbeschadet einer etwaigen Haftung gegenüber dem Gast – für Leistungsmängel gegenüber der **TAFF**. Solch ein Leistungsmangel liegt insbesondere vor, wenn die in den Stammdaten erwähnten Einrichtungen und/oder Serviceleistungen nicht vorhanden sind bzw. sich während der Vereinbarungsdauer nicht im betriebsbereiten Zustand befinden.
- (4) Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt die gesetzliche Gewährleistung und Haftung des Leistungsträgers gegenüber dem Gast unberührt.
- (5) Die **TAFF** wird den Leistungsträger unterrichten, wenn infolge von Leistungsmängeln Ansprüche durch den Gast direkt ihr gegenüber erhoben werden.
- (6) Der Leistungsträger ist verpflichtet, die **TAFF** von jedweden Umständen in Kenntnis zu setzen, welche die Erbringung der vertraglichen Leistungen in irgendeiner Weise in Frage stellen oder beeinträchtigen können, insbesondere eigene Bauarbeiten oder solche von dritter Seite, behördliche Maßnahmen, Zwangsvollstreckungs- oder Verwaltungsmaßnahmen, Sicherheitsprobleme, Beanstandungen oder Auflagen von Behörden, sonstige Mängel des Betriebes oder seiner Einrichtungen.

## § 20

### Geschäftsbedingungen der TAFF

- (1) Die **TAFF** kann als Inhalt des zwischen dem Gast und dem Leistungsträger zustande kommenden Vertrages Allgemeine Geschäftsbedingungen vereinbaren und zwar bei Unterkunftsverträgen sog. „Gastaufnahmebedingungen“ (Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Gast und dem Leistungsträger), bei Pauschalangeboten sog. „Reisebedingungen“ (Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Gast und dem Leistungsträger als Reiseveranstalter), soweit die dadurch begründeten wechselseitigen Rechte und Pflichten den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht zuwiderlaufen.
- (2) Der Leistungsträger verpflichtet sich, bei Buchungen über Unterkünfte, die über das System erfolgen, diese ausschließlich nach solchen gemäß Abs. (1) mit dem Gast vereinbarten Gastaufnahmebedingungen, bei Pauschalreiseverträgen nach mit dem Gast vereinbarten Reisebedingungen, abzuwickeln. Dem Leistungsträger ist es unbenommen, bei Buchungen, die nicht über das System erfolgen, mit dem Gast abweichende Verträge zu schließen, soweit dies in dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist.
- (3) Die **TAFF** kann solche Geschäftsbedingungen auch nach Vereinbarungsschluss einführen oder ändern und gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages für den Leistungsträger verbindlich machen.
- (4) Soweit Unterkunftskontingente von der **TAFF** im Rahmen von Pauschalangeboten belegt werden, bei denen die **TAFF** als verantwortlicher Reiseveranstalter gegenüber dem Gast auftritt, gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. In diesen Fällen kann die **TAFF** die Inanspruchnahme von Kontingenten in einer speziellen „Leistungsträgervereinbarung zur Leistungserbringung bei Pauschalen der **TAFF**“ regeln.

## § 21

### Eigentümerwechsel

- (1) Findet ein Eigentümer- oder Pächterwechsel statt, hat der Leistungsträger diese Änderung der **TAFF** unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Eigentümer- oder Pächterwechsel hat der ehemalige Eigentümer oder Pächter vertraglich sicherzustellen, dass der neue Eigentümer oder Pächter sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung übernimmt oder

unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist die Vereinbarung kündigt. Andernfalls haftet der Eigentümer oder Pächter, mit dem der Vermittlungsvertrag abgeschlossen wurde.

Bei der Vermittlung von Unterkünften des Leistungsträgers haftet der bisherige Eigentümer/Pächter der **TAFF** gegenüber für die Erfüllung der Verpflichtungen aus bestehenden Buchungen. Er hat die **TAFF** von etwaigen Schadensersatzansprüchen der Gäste ihr gegenüber wegen Nichterbringung der gebuchten Leistungen freizustellen.

## § 22

### Vereinbarungsdauer, Sperrung des Eintrags/der Anzeige, ordentliche Kündigung, außerordentliche Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit der Bereitstellung des Systems, frühestens am Tage der Unterzeichnung in Kraft und wird zunächst bis zum 31.12. des Jahres der Unterzeichnung abgeschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist eine ordentliche Kündigung durch die **TAFF** bzw. den Leistungsträger ausgeschlossen.
- (2) Über den in Abs. 1 genannten Zeitpunkt hinaus verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein Jahr, wenn der Leistungsträger den Vertrag nicht **mit einer Frist von 3 Monaten** zum 31.12. kündigt. Die Kündigung hat schriftlich unter Ausschluss der elektronischen Textform zu erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt. Betriebsveränderungen, Eigentümer- oder Pächterwechsel berechtigen den Leistungsträger nicht zur außerordentlichen Kündigung.
- (3) Die **TAFF** kann die Vereinbarung im Wege der außerordentlichen Kündigung befristet oder fristlos kündigen, wenn der Leistungsträger in einem Maße gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt, die, unter Berücksichtigung der Interessen der **TAFF** und/oder der Gäste, eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
  - a) Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens
  - b) erhebliche Leistungsmängel
  - c) unrichtige, unterbliebene oder unvollständige Angaben im Rahmen der Stammdatenerfassung
  - d) wiederholte oder erhebliche Verstöße gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen
  - e) die Verletzung von Urheberrechten, Markenrechten, Bildrechten oder anderen gewerblichen Schutzrechten der **TAFF** oder von Dritten
  - f) Verstöße gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb oder die Preisangabenverordnung
  - g) Konzessionsverlust
  - h) Handlungen oder Unterlassungen des Leistungsträgers, die objektiv geeignet sind, das Ansehen und die Interessen der **TAFF** zu schädigen.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung durch (elektronische) Textform (z.B. E-Mail) ist ausgeschlossen.
- (5) Eine außerordentliche Kündigung setzt eine vorherige Abmahnung des Leistungsträgers mit angemessener Fristsetzung zur Behebung von Mängeln, Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten oder sonstiger Maßnahmen, die den Kündigungsgrund beseitigen können, voraus. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß objektiv so schwerwiegend ist, dass eine sofortige Kündigung der **TAFF** ohne vorherige Abmahnung gerechtfertigt ist.
- (6) Anstelle einer Kündigung kann die **TAFF** bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 22 Abs. 3 den Leistungsträger bezüglich eines Eintrags/einer Anzeige für eine konkrete künftige Auflage des Leistungsträgerverzeichnis ausschließen, insbesondere das Erscheinen seines Eintrages oder seiner Anzeige sowie die Online-Buchbarkeit im Internetauftritt vorübergehend sperren. Für die Dauer einer berechtigten Sperrung bleibt der Leistungsträger zur Bezahlung vereinbarter Entgelte verpflichtet.
- (7) Für die fehlerhafte Pflege der Stammdaten und/oder Kontingente, Preise und sonstigen Angaben gilt:
  - a) Unterlässt der Leistungsträger in mehr als 3 aufeinanderfolgenden Fällen (unbeschadet der Dauer des Zeitraums zwischen den Fällen) oder in einem Zeitraum von 6 Monaten mehr als 3 mal in nicht aufeinanderfolgenden Fällen die korrekte Pflege der Stammdaten und/oder macht er im Rahmen der Stammdatenpflege falsche, irreführende oder unvollständige Angaben zu Leistungen, Einrichtungen, Ausstattungen, Produktnamen, Preisen, Verfügbarkeiten, Klassifizierungsangaben, An- und Abreisebedingungen, Mindestaufenthaltsangaben oder sonstigen aus Sicht des Gastes buchungsrelevanten Daten, so ist die **TAFF** berechtigt, nach Abmahnung den System-Zugang des Leistungsträgers für 4 Wochen zu sperren.
  - b) Soweit unterbliebenen oder unrichtigen Angaben des Leistungsträgers geeignet sind, einen Verstoß gegen die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb oder die Preisangabenverordnung oder einen sonstigen Gesetzesverstoß zu begründen und insbesondere die **TAFF** selbst der Gefahr einer entsprechenden Abmahnung durch Wettbewerbsvereinigungen und Verbraucherschutzvereinigungen oder sonstige abmahnbefugte Stellen auszusetzen, ist die **TAFF** berechtigt, nach entsprechender Abmahnung für die Zeit der Sperrung und darüber hinaus die entsprechenden Korrekturen einseitig vorzunehmen und/oder den Funktionsumfang im System für den Leistungspartner einzuschränken, sodass die betroffenen Daten nicht mehr durch den Leistungspartner verändert werden können.
  - c) Durch das Recht zur Sperrung des System-Zugangs des Leistungsträgers nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen bleibt das Recht der **TAFF** zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen unberührt. Im Wiederholungsfalle können bei gleichartigen Verstößen zur Begründung einer außerordentlichen Kündigung auch Sachverhalte herangezogen werden, die nach Abmahnung der **TAFF** bereits zu einer Sperrung nach lit. a) geführt haben.

- (8) Die vorstehenden Rechte zur Sperrung und Kündigung stehen der **TAFF** - unter den dort aufgeführten Voraussetzungen bezüglich Mahnung und Fristsetzung - auch dann zu, wenn der Leistungsträger mit Zahlungen für Kurbeiträge oder Fremdenverkehrsbeitrag im Rückstand ist.
- (9) Die Vornahme einer Sperrung oder der Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung schließt weitergehende Ansprüche der **TAFF**, insbesondere Schadensersatzansprüche, nicht aus.

**§ 23**  
**Schriftform, Unwirksamkeit von Bestimmungen,**  
**Übertragung von Rechten und Pflichten**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, bzw. dieser Vereinbarung insgesamt nicht berührt. Sollte diese Vereinbarung in einzelnen Teilen unwirksam sein oder Lücken enthalten, so verpflichten sich die Vereinbarungsparteien, anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Bestimmung zu setzen, die dem sonstigen Inhalt der Vereinbarung entspricht.

**§ 24**  
**Datenschutz**

- (1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich wechselseitig zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere soweit es die Erfassung und Speicherung der Daten von Gästen betrifft.
- (2) Alle Angaben und Informationen in dieser Vereinbarung und in den Stammdatenerfassungsbogen sind von beiden Seiten streng vertraulich zu behandeln.

**§ 25**  
**Gerichtsstand; Sonstiges**

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Rechtsstreitigkeiten der Vereinbarungsparteien ist der Sitz der **TAFF**, wenn die Vereinbarungsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.
- (2) Die Vertragsparteien bestätigen mit ihrer Unterschrift eine jeweils gleichlautende und von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Fassung dieses Vereinbarungsexemplars erhalten zu haben.
- (3) Der Leistungsträger bestätigt, die in dieser Vereinbarung aufgeführten Anlagen vollständig erhalten zu haben.

\_\_\_\_\_, Datum \_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_, Datum \_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
**Tourismus Agentur Flensburger Förde GmbH**

\_\_\_\_\_  
**Leistungsträger**

**Anlage 1:** Vorgaben zur Verlinkung  
**Anlage 2:** Vermittlungsprovision und Jahresgebühr

Stempel des Leistungsträgers